

damals zum ersten Mal nach kirchlichem Vorbild eine Einzelstimmabgabe vorgenommen wurde. – Friedrich Battenberg, Dinggenossenschaftliche Wahlen im Mittelalter. Zur Wahl und Einsetzung von Schöffenkollegien und gerichtlichen Funktionsträgern, besonders vom 14. bis zum 16. Jahrhundert (S. 271–321), untersucht Weistümer und Statuten auf persönliche Qualifikationsanforderungen, sachliche Qualifikationsmerkmale und weitere sachliche Voraussetzungen für das passive Wahlrecht von Richtern und Schöffen. Endlich werden auch der Ablauf der Wahlen und die Vorgänge bei der Einsetzung in den Blick genommen. – Knut Schulz, Wahlen und Formen der Mitbestimmung in der mittelalterlichen Stadt des 12./13. Jahrhunderts. Voraussetzungen und Wandlungen (S. 323–344), hebt als Grundtendenz der Entwicklung hervor, daß im Laufe des 13. Jh. die „weiterhin von den führenden Geschlechtern ausgeübte Rats Herrschaft“ durch das „rechtlich fixierte Wahlrecht in der sich gegliederten Gesamtgemeinde“ kontrolliert werde. – Hagen Keller, Wahlformen und Gemeinschaftsverständnis in den italienischen Stadtkommunen (12./14. Jahrhundert) (S. 345–374), befaßt sich vor allem mit den sehr unterschiedlichen Wahltechniken, die im Verlauf weniger Jahre vielerorts immer wieder geändert wurden. Komplizierte Wahlordnungen gab es nicht nur – wie bekannt – beim Dogen in Venedig, sondern auch etwa bei der Wahl des Podestà in Treviso, wie der Vf. anschaulich beschreibt. Interessant ist der Hinweis, daß die „Demokratisierung“ in den italienischen Kommunen des MA darin bestand, daß die Wählbarkeit ausgeweitet wurde, während der Kreis der aktiven Wähler klein blieb. W. H.

R. C. van Caenegem, Reflexions on Rational and Irrational Modes of Proof in Medieval Europa, Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis 58 (1990) S. 263–279, setzt sich mit neuerer Literatur über die Gottesurteile auseinander, in der seine von den meisten Rechtshistorikern geteilte Meinung, der tiefgreifende soziale und geistige Wandel des 12. Jh. habe die Ordale als Beweismittel in Europa obsolet gemacht (vgl. DA 41, 660), bestritten wird. D. J.

F. B. J. Wubbe, L'humanitas de Justinien, Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis 58 (1990) S. 249–262, versucht die Bedeutungsbreite der Worte *humanus* – *humanitas* in den Gesetzen Justinians herauszuarbeiten: in 35 von 46 Fällen, in denen die Worte verwandt wurden, hätten sie eine moralische Färbung im Sinne von *benignus* – *benignitas*. D. J.

Adriana Campitelli, Attività processuale e documentazione giuridica, Aspetti e problemi del processo civile nel medio evo, Bari 1985 (1^a Ristampa anastatica 1989), Cacucci Editore, keine ISBN, 197 S., Lit. 28.000, bietet einen lockeren Diskurs durch den Zivilprozeß im Blick auf die Wechselwirkung von gerichtlicher Praxis, schriftlicher Prozeß, „Dokumentation“ und der zeitgenössischen juristischen Literatur vom 8./9. Jh. bis in die Zeit der Glossatoren und Kommentatoren für verschiedene italienische Rechtslandschaften und anhand einer Reihe von Einzelproblemen. Stehen zunächst Kontumazialverfahren und Urteil „in absentia“ einer der Prozeß-Parteien im Mittelpunkt der Ausführun-